

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Ökofonds Steiermark Ausschreibung:

# Innovative Wärmepumpen

1. November 2023 bis 31. Dezember 2024

GZ: ABT15-178074/2023-4



# Ökofonds Steiermark Ausschreibung

## Innovative Wärmepumpen

### Inhalt

1. Was wird gefördert? .....	3
2. Wer kann eine Förderung erhalten? .....	4
3. Wie hoch ist die Förderung?.....	5
4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? .....	6
5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?.....	7
6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?.....	9
7. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz .....	12
8. Jurymitglieder .....	12
9. Förderungsstelle .....	12
10. Einreichungsunterstützung .....	12
11. Grundlagen .....	13
12. Begriffsbestimmungen.....	13

#### Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Energietechnik und Umweltförderungen  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Telefon: +43 (316) 877 4381  
E-Mail: [oekofonds@stmk.gv.at](mailto:oekofonds@stmk.gv.at)

#### Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Telefon: +43 (316) 877 2931  
E-Mail: [abteilung15@stmk.gv.at](mailto:abteilung15@stmk.gv.at)  
Internet: [www.technik.steiermark.at](http://www.technik.steiermark.at)

© Land Steiermark  
Graz, im Oktober 2023

# 1. Was wird gefördert?

## 1.1 Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

**Umsetzungskonzepte** für die unter Punkt 1.2. angeführten Fördergegenstände

- a) Beschreibung des Anwendungsfalls bzw. Einsatzzwecks
- b) Nachvollziehbare Anlagendimensionierung (z.B. Heizlastberechnung, etc.)
- c) Nachvollziehbare Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpe durch befugte Personen (z.B. Planungsbüro, technisches Büro, etc.)
- d) Informationen zur Dimensionierung der (bereits bestehenden oder geplanten) PV-Anlage, Solarthermieanlage oder PVT-Anlage
- e) Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten der geplanten Umsetzung
- f) Anlagenschema (wie z.B. Hydraulikschema, etc.)
- g) Bei Außenluft-Wärmepumpen bei Geschosswohnbauten:
  - I. Nachweis der Einhaltung der Schallimmissionsanforderungen
- h) Realisierungszeitraum der Umsetzung
- i) Konkrete Höhe der Investition bei Umsetzung sowie Angabe der noch durchzuführenden Detail- und Ausführungsplanung

## 1.2 Modul 2: Umsetzung

Konkrete Umsetzung **elektrisch angetriebener Wärmepumpen mit Kältemitteln mit einem GWP kleiner 2.000** und **thermisch angetriebene Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel**, die für die überwiegende Erzeugung von Heizwärme, Warmwasser oder Prozesswärme eingesetzt werden:

- a) Industrie und Gewerbe: förderungsfähig sind elektrisch und thermisch angetriebene Wärmepumpen mit einer **Nennwärmeleistung ab 30 kW**
- b) Geschoßwohnbau: förderungsfähig sind elektrisch angetriebene Wärmepumpen zur Konditionierung (Heizung, Warmwasser) von **Geschoßwohnbauten ab 500 m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche (BGF)**.

## 1.3 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind die Kosten der Wärmepumpenanlage, Wärmequellenanlage, Pufferspeicher, primärseitigen hydraulischen Einbindung, Montage und Installation, Demontage- und Entsorgungskosten bei Umrüstung bestehender fossil betriebener Anlagen auf die Wärmepumpenanlage, die notwendige Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik und der Planung der Anlage.

Nicht förderfähige Kosten sind:

- Wärmeabgabe- und Wärmeverteilsystem im Gebäude
- Forschungsanlagen
- Wärmepumpen in Nah- und Fernwärmenetzen<sup>1</sup>
- Wärmepumpen, die ausschließlich zur Kältebereitstellung ausgelegt werden
- Hybride Wärmepumpen in Kombination mit fossilen Wärmeerzeugern
- Thermisch angetriebene Wärmepumpen, wenn die Antriebsenergie auf Basis von fossilen Quellen stammt
- Split-Klimageräte
- Photovoltaikanlagen
- Rechnungen, die nicht auf den/die Förderungsnehmer:in lauten
- Zahlungen, die nicht vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der/die Förderungsnehmer:in vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Verfahrens- und Genehmigungsaufwand, Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.).
- Werbemaßnahmen und Marketing
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht
- Eigenleistungen oder gebrauchte Anlagenteile.

Weitere Details zu förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter [www.technik.steiermark.at/oekofonds](http://www.technik.steiermark.at/oekofonds)

## 2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Ein Förderungsantrag kann von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Förderungsnehmer:innen können Privatpersonen, Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Genossenschaften, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, Energiegemeinschaften usw. sein.

---

<sup>1</sup> Der Bereich Fernwärme wird durch eine spezifische Ausschreibung abgedeckt.

## 3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.000.000 EUR zur Verfügung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

### 3.1 Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt bis zu 80 % (Sollte eine De-minimis-Beihilfe nicht möglich sein, gilt für kleine Unternehmen 80 %, für mittlere 70 % und alle anderen 60 %) der förderfähigen Planungsdienstleistungen (Simulationen, Berechnungen, Komponentenauswahl, externe Expertisen, Dienstleistungen durch Forschungseinrichtungen, ...) bzw. max. 20 % der voraussichtlichen Höhe der Investition für die Umsetzung jedoch max. 10.000 €.

### 3.2 Modul 2: Umsetzung

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt maximal:

- 20 % der umweltrelevanten Mehrkosten

Weitere **Zuschläge** zum Investitionszuschuss sind möglich bei:

- Verwendung alternativer Kältemittel:
  - bei GWP kleiner oder gleich 1500: + 10 %
  - bei GWP kleiner oder gleich 150: + 20 %
- Erreichung einer Jahresarbeitszahl von größer 3,5: + 20 %
- Kombination mit PV-Anlage (od. PVT-Anlage): + 20 %
  - Beim Geschloßwohnbau: mind. 2,0 kWp je 100 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche
  - Sonstige Anwendungsfälle: mind. 0,35 kWp pro 1 kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpe
- Kombination mit Bauteilaktivierung als Hauptsystem zur Gebäudekonditionierung: + 5 %
- Sanierungsprojekte: + 5 %
- Zuschläge für Gemeinden:
  - bei einer e5-Gemeinde oder in Gemeinden mit einem rechtsgültigen Sachbereichskonzept Energie (SKE): max. + 5 %

Alle Zuschläge sind kombinierbar, jedoch maximal bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze oder maximal 250.000 EUR.

Kosten für die Detail- bzw. Ausführungsplanung können bis maximal 10 % der Gesamtinvestition anerkannt werden.

Sofern eine Förderung für den Fördergegenstand „Planung“ gewährt wurde, verringert sich der mögliche Anteil der Kosten für die Detail- bzw. Ausführungsplanung beim Fördergegenstand „Umsetzung“ auf max. 5 %.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten und anerkannten Rechnungen das maximale Förderungsmaß nicht erreichen, so wird die Förderung aliquot gekürzt.

## 4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

### 4.1 Formale Voraussetzungen

- a) Die Umsetzung des Förderungsgegenstands (Modul1, Modul 2) erfolgt in der Steiermark
- b) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Planungsdienstleistungen sowie Anlagenteilen einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- a) Alle für dieses Projekt geplanten und bereits erhaltenen Förderungen sind anzugeben. Die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen sind einzuhalten.
- b) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- c) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- d) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- e) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen und die Anlage dementsprechend zu betreiben.
- f) Einem begleiteten Monitoring ist je nach Vorgabe der Förderungsstelle zuzustimmen.

### 4.2 Technische Voraussetzungen

- a) Die Wärmepumpe muss zu mehr als 50 % zur Wärmebereitstellung ausgelegt sein.
- b) Wärmepumpen zur Konditionierung von Gebäuden (Heizung, Warmwasser) sind nur dort förderungsfähig, wenn keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht.
- c) Wärmepumpen zur Konditionierung von Gebäuden (Heizung, Warmwasser) müssen mit Sonnenenergienutzung (PV-Anlage, Solarthermieanlage oder PVT-Anlage) kombiniert werden. Dazu muss die Photovoltaik-Anlage **bei Wohngebäuden zumindest 1,0 kWp je 100m<sup>2</sup> BGF** oder in sonstigen Anwendungsfällen **zumindest 0,15 kWp pro 1 kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpe** aufweisen. Bei Solarthermie- und PVT-Anlagen muss die sinnvolle Dimensionierung der Systemkombination klar und nachvollziehbar beschrieben werden. Bestehende Anlagen können hierbei ebenso miteinbezogen werden.

- d) Wärmepumpen für Gewerbe oder Industrie dürfen ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Dazu ist der Stromliefervertrag bzw. eine aktuelle Stromrechnung als Nachweis erforderlich oder der Strom wird hauptsächlich aus einer eigenen Anlage (z.B. Photovoltaik-Anlage) erzeugt, die bilanziell den Jahresbedarf der Wärmepumpenanlage deckt.
- e) Für thermisch angetriebene Wärmepumpen muss die Antriebsenergie ausschließlich aus Abwärme, Sonnenenergie oder Biomasse stammen. Bei gasbefeuerten Anlagen muss vor Ort produziertes erneuerbares Gas (z.B.: Biogas) eingesetzt werden.
- f) Bei Installation von Außenluft-Wärmepumpen in Wohngebieten sind die definierten Anforderungen an die Schallimmissionen gem. Informationsblatt „[Wärmepumpen und Geräte mit fester Aufstellung im Freibereich](#)“ des Landes Steiermark einzuhalten. Es ist in der Projektbeschreibung plausibel nachzuweisen, dass die definierten Grenzwerte eingehalten werden.
- g) Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen muss die Jahresarbeitszahl mindestens 2,8 betragen.
- h) Bei Zuerkennung des Zuschlags „Jahresarbeitszahl“ ist die vorgelegte JAZ nach Projektumsetzung innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren messtechnisch nachgewiesen werden. Zur Kontrolle bzw. nachträglichen Eruiierung der Jahresarbeitszahl sind daher die entsprechenden messtechnischen Vorkehrungen zu treffen (z.B. Einbau Wärmemengenzähler sowie separate Stromzähler für Verdichter und Hilfsantriebe).
- i) Die Anlage ist von Befugten zu planen, zu errichten und in Betrieb zu nehmen.
- j) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.
- k) Das Projektvorhaben muss einen wesentlichen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Einsparung und Erhöhung der Energieeffizienz leisten. Die Feststellung erfolgt über eine automatisierte Berechnung mittels Referenzwerten auf Basis der Leistungsdaten der Wärmepumpe.

## 5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

### 5.1 Antragstellung

Die Förderungsanträge können ab 1. November 2023 ausschließlich online unter [www.technik.steiermark.at/oekofonds](http://www.technik.steiermark.at/oekofonds) gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

Für das Modul 1 endet die Einreichfrist am 29. Februar 2024.

Für das Modul 2 endet die erste Einreichfrist am 29. Februar 2024.

Je nach Verfügbarkeit von Budgetmitteln ist eine weitere Einreichfrist für das Modul 2 mit 31. Dezember 2024 vorgesehen

Die Bewertung der eingereichten Unterlagen für den erfolgt durch eine Jury.

## 5.2 Vorprüfung durch eine Jury

Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovationsgehalt
- d) Beitrag zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen und Erhöhung der Energieeffizienz
- e) Realisierbarkeit des Konzeptes
- f) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
- g) Angemessenheit der Kosten
- h) Innovatorischerer Ansatz des Vorhabens
- i) Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen
- j) Verringerung des Energiebedarfs
- k) Erhöhung des eingesetzten oder erzeugten Anteils der aus Ökostromanlagen stammenden elektrischen Energie
- l) Soziale Akzeptanz und Verträglichkeit

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten abzuspannen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

## 5.3 Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsauszahlung

Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 18 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages in Betrieb genommen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Bei besonders aufwendigen Projekten kann auf Vorschlag der Jury eine längere Umsetzungsfrist festgelegt werden. Abweichungen im Vergleich zum Förderungsvertrag sind mit Begründung vorab der Förderungsstelle bekannt zu geben und müssen von dieser freigegeben werden.

Die Förderungsauszahlung erfolgt erst nach vollständiger Errichtung der Anlage, Abnahme durch einen Befugten und nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe 6.1).



## 6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

### 6.1 Unterlagen zur Antragstellung

Die Förderungsanträge können ausschließlich online unter [www.technik.steiermark.at/oe-kofonds](http://www.technik.steiermark.at/oe-kofonds) gestellt werden.

#### 6.1.1 Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

- a) **Vollständig ausgefülltes Antragsformular**  
Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht der/die Förderungswerber:in ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers beizulegen.
- b) **Erläuterung** des geplanten Konzepts inkl. Beschreibung des Vorhabens in Bezug zu den Punkten a) bis i) aus Kapitel 1.1.
- c) **Kostenvoranschlag** für die Erstellung des Konzeptes
- d) **Voraussichtliche Höhe der Investition für die Umsetzung**

Das beschriebene Vorhaben muss den technischen Voraussetzungen gem. Punkt 4.2 entsprechen.

#### 6.1.2 Modul 2: Umsetzung

- a) **Vollständig ausgefülltes Antragsformular**
  - Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht der/die Förderungswerber:in ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers beizulegen.
- b) **Darstellung des Vorhabens** mit folgenden Mindestinhalten:
  - Beschreibung des Anwendungsfalls bzw. Einsatzzwecks
  - Beschreibung des Innovationsgehalts
  - Nachvollziehbare Beschreibung der Anlagendimensionierung (z.B. Heizlastberechnung etc.)
  - Datenblatt der Wärmepumpe
  - Datenblatt des Kältemittels
  - Nachvollziehbare Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpe durch befugte Personen (z.B. Planungsbüro, technisches Büro etc.)
    - elektrisch angetriebene Wärmepumpen:  $JAZ = \frac{\text{abgegebene Wärme der Wärmepumpe}}{\text{(Stromeinsatz für Kompressor und Wärmequelle)}}$
    - thermisch angetriebene Wärmepumpen:  $JAZ = \frac{\text{abgegebene Wärme der Wärmepumpe}}{\text{(Stromeinsatz für Wärmepumpe, Wärmequelle und Wärmeeinsatz für thermischen Antrieb)}}$
  - Monitoringkonzept zur Feststellung der Jahresarbeitszahl in der Betriebsphase (bei Inanspruchnahme des Zuschlages „JAZ“)
  - Informationen zur Dimensionierung der (bereits bestehenden oder geplanten) PV-Anlage, Solarthermieanlage oder PVT-Anlage

- Im Falle von neu errichteten Solaranlagen: Angebote für die geplante PV-Anlage, Solarthermieanlage oder PVT-Anlage inkl. Größenangaben
  - Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten der geplanten Umsetzung
  - Anlagenschema (wie z.B. Hydraulikschema, etc.)
  - Angaben zu geplanten Herstellern
  - Bei Außenluft-Wärmepumpen bei Geschosswohnbauten:
    - Nachweis der Einhaltung der Schallimmissionsanforderungen (von befugter Person ausgefülltes Berechnungsblatt lt. Vorlage)
  - Bei Inanspruchnahme der Zuschläge jeweils:
    - Zuschlag „Sanierungsprojekt“: Beschreibung des Sanierungsprojektes bzw. der geplanten Sanierungsmaßnahmen
    - Zuschlag „Bauteilaktivierung“: Beschreibung der geplanten Bauteilaktivierung inkl. Skizze des Aufbaus der aktivierten Bauteile
    - Zuschlag für Gemeinden: „e5-Gemeinde oder Gemeinde mit beschlossenenem SKE“:
      - Gemeinde ist offiziell als e5-Gemeinde gelistet oder es liegt ein Beschluss der Gemeinde zum e5-Beitritt vor
      - rechtsgültiges SKE der Gemeinde liegt vor
- c) **Zeitplan** bis zur Umsetzung

## 6.2 Unterlagen zur Förderungsanzahlung

### 6.2.1 Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

- a) Umsetzungskonzept mit Inhalten der Punkte a) bis i) aus Kapitel 1.1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
- b) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die Förderungsnehmer:in adressiert sein.

## 6.2.2 Modul 2: Umsetzung

- a) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die Förderungsnehmer:in adressiert sein, inklusive Rechnungsspiegel.
- b) Alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen
- c) Ein Abnahme-Protokoll der Anlage durch einen Befugten inkl. Angabe des tatsächlich eingesetzten Kältemittels.
- d) Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (z.B. durch Stromliefervertrag oder Stromrechnung mit Ausweisung der erneuerbaren Anteile)
- e) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- f) Rechnungen über die PV-, PVT- oder Solarthermieanlage, auf welcher die Anlagengröße ersichtlich ist inkl. Fotodokumentation (bei Neuerrichtung der Anlage)
- g) Fotodokumentation der gesamten Anlage.
- h) Bei Inanspruchnahme der Zuschläge:
  - I. Zuschlag „Sanierungsprojekt“: Kurzbeschreibung der tatsächlich umgesetzten Sanierungsmaßnahmen inkl. Fotodokumentation
  - II. Zuschlag „JAZ“: messtechnischer Nachweis der Jahresarbeitszahl innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme
  - III. Zuschlag „Bauteilaktivierung“: Fotos und Skizze des tatsächlichen Aufbaus, Bestätigung über Einhaltung der Mindestanforderungen (16 cm Stärke (ohne Dämmung etc.) und  $>1.500 \text{ kg/m}^3$ ); Nachweis, dass die Gebäudeheizlast mittels der aktivierten Bauteile abgedeckt werden kann (Heizlast  $< 25 \text{ W/m}^2$  in exponierten Räumen); der Nachweis kann über Berechnung mit Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) oder mit dynamischer thermischer Gebäudesimulation erbracht werden
  - IV. Zuschlag (nur für Gemeinden):
  - V. „e5-Gemeinde oder Gemeinde mit beschlossener SKE“: Übermittlung des beschlossener SKEs, bei e5-Gemeinden erfolgt die Prüfung automatisch durch die Förderungsstelle

## 6.3 Unterlagen während der Betriebsphase

Je nach Vorgabe der Förderungsstelle nimmt der/die Förderungsnehmer:in an einem optionalen Begleitmonitoring teil. Etwaige Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

## 7. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer/Marktteilnehmerinnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernden Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch den/die Förderungswerber:in auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

## 8. Jurymitglieder

Vorsitzender:

- 1 Vertreter:in der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

- 1 Vertreter:in der für das Energieressort zuständigen politischen Referentin
- 1 Vertreter:in einer Forschungseinrichtung oder einer Universität
- 1 Vertreter:in aus der Bauwirtschaft
- 1 Vertreter:in aus dem Bereich Wirtschaft bzw. Industrie

## 9. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

## 10. Einreichungsunterstützung

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

### **Energie Agentur Steiermark**

Benjamin Kohl, MSc

Telefon: +43 316 269700 - 27

E-Mail: [office@ea-stmk.at](mailto:office@ea-stmk.at)

Darüber hinaus werde zwei Informationsveranstaltungen Online stattfinden:

Weitere Details zu den Begriffsbestimmungen sowie förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter [www.technik.steiermark.at/oekofonds](http://www.technik.steiermark.at/oekofonds)

## 11. Grundlagen

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F.“ wird eine Ausschreibung für Innovative Wärmepumpen durchgeführt.

## 12. Begriffsbestimmungen

### Innovative Wärmepumpe:

Wärmepumpe, bei der als Wärmequelle Umgebungswärme (Außenluft, Erdreich, Grundwasser etc.), Solarenergie oder Abwärme bzw. Energie aus erneuerbaren Quellen oder Abwärme dient.

### Geschoßwohnbau:

Darunter fallen Wohngebäude, die keine Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser oder reihenhausähnliche Bauten sind, und überwiegend zum Wohnzweck genutzt werden.

### Sanierungsprojekt:

Bei Umrüstung in Bestandsgebäuden auf das Heizungssystem „Wärmepumpe“ werden zusätzliche bauliche Effizienzmaßnahmen getroffen (Umrüstung auf eine Flächenheizung, Adaptierung der Heizflächen, Adaptierung des Rohrleitungssystems, Dämmmaßnahmen, Fenstertausch, etc.).

### Bauteilaktivierung:

Haupt-Wärmeabgabesystem zur Gebäudekonditionierung. Die aktivierten Bauteile haben zum Zwecke einer maßgeblichen thermischen Speicherkapazität zumindest 16 cm Stärke (ohne Dämmung etc.) und mindestens 1.500 kg/m<sup>3</sup>.

### Global Warming Potential (GWP):

Das Global Warming Potential (GWP) oder Treibhauspotential ist eine dimensionslose Maßzahl für den Beitrag einer chemischen Verbindung, z.B. eines Kältemittels zum Treibhauseffekt in Relation zur selben Masse CO<sub>2</sub>. Angaben zum GWP bestimmter Einstoff-Kältemittel können dem 5. IPCC-Sachstandbericht entnommen werden oder werden bei Gemischen vom Hersteller berechnet.

### Forschungsanlagen:

Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen.

## Umweltrelevante Mehrkosten:

Umweltrelevante Mehrinvestitionskosten sind jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen.

Die umweltrelevanten Mehrkosten entsprechen bei klar abgrenzbaren Kosten für die Investition dem Mehraufwand gegenüber dem Istzustand (z.B. Stromspeicherinstallation), ansonsten dem Mehraufwand gegenüber einer weniger umweltfreundlichen, leistungsgleichen Referenzanlage (Gaskessel).